

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr.113/2012
Federführendes Amt: Stadtentwicklungsamt	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 10, BfU, 60, Stadtwerke	
Vorgang:	AZ:	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Technischer Ausschuss	Vorberatung	10.07.2012
Gemeinderat	Beschlussfassung	24.07.2012

Betreff:

Stellungnahme der Stadt Winnenden zum 8. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplan 2015 des Planungsverbandes Unteres Remstal (Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen)

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Winnenden gibt im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch folgende Stellungnahme zum 8. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplan 2015 des Planungsverbandes Unteres Remstal ab:

Die Stadt Winnenden unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien und erkennt die Notwendigkeit an, einen maßgeblichen Anteil der Energieerzeugung in Baden-Württemberg durch Windkraftanlagen zu realisieren.

Mit Ausnahme der geplanten Ver- und Entsorgungsflächen (Standorte für Erneuerbare Energie / Windkraftanlagen) WA 64 „Buochoer Höhe“ bestehen seitens der Stadt Winnenden keine Bedenken gegen die Planungsüberlegungen des Planungsverbandes Unteres Remstal.

Die geplante Ver- und Entsorgungsfläche (Standorte für Erneuerbare Energie / Windkraftanlagen) „Buochoer Höhe“ entfaltet aufgrund ihrer Lage in unmittelbarer Nähe zu den Gemarkungen Breuningsweiler und Hanweiler eine erhebliche Wirkung auf das Gebiet der Stadt Winnenden.

Obwohl das Sport- und Freizeitgelände in Buoch nicht zum Gebiet der Stadt Winnenden gehört, weisen wir aufgrund der unmittelbaren Nähe der nördlich angrenzenden Gemarkung Breuningsweiler auf die erforderlichen Abstände des Plangebiets WA 64 zum Sport- und Freizeitgelände Buoch hin. Wir gehen davon aus, dass eine Verkleinerung des Plangebiets WA 64 erforderlich ist, um ausreichende Abstände zur Sport- und Freizeitanlage Buoch mit den dort befindlichen Wohngebäuden einzuhalten.

Generell verweisen wir auf die erforderlichen Abstände zu den Siedlungslagen Breuningsweiler und Hanweiler. Insbesondere sind die Belange des Lärm- und Immissionsschutzes zu beachten. Die Siedlungslagen im südlichen Teil von Winnenden-Breuningsweiler und Winnenden-Hanweiler sind durch reine Wohnnutzungen geprägt.

Ebenso verweisen wir auf das Naturschutzgebiet „Oberes Zipfelbachtal“ und bitten um Einhaltung der erforderlichen Abstände.

Da es Erkenntnisse über das Vorkommen des Roten Milans im Bereich der „Buoher Höhe“ gibt, wird um eine besondere Berücksichtigung dieser Tierart im Rahmen der Umweltprüfung zur 8. Flächennutzungsplanänderung gebeten.

Vom Stadtteil Breuningsweiler sowie vom Großen Roßberg und vom Haselstein bestehen exponierte Sichtbeziehungen. Aufgrund der Lage des Gebiets WA 64 und dessen erheblicher West-Ost-Ausdehnung sind bei einer späteren Verortung von Windkraftanlagen ausreichend dimensionierte Durchsichtmöglichkeiten zu gewährleisten. Insbesondere ist eine Galeriewirkung von Windkraftanlagen zu vermeiden.

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
<hr/>	OB	BM	20		
Datum / Unterschrift					

Begründung:

Der Planungsverband Unteres Remstal (PUR), bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Fellbach, Kernen i.R., Korb, Waiblingen und Weinstadt, beschäftigt sich derzeit auf Ebene des Flächennutzungsplanes mit der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen. Die Stadt Winnenden grenzt im südlichen Gemeindegebiet mit den Stadtteilen Breuningsweiler und Hanweiler direkt an das Plangebiet des PUR an.

Aufgrund der im Mai diesen Jahres vom Landtag beschlossenen Änderung des Landesplanungsgesetzes wurde die planungsrechtliche Steuerungskompetenz zur Verortung von (regionalbedeutsamen) Windkraftanlagen von den Regionalverbänden auf die Kommunen ausgeweitet. Die Kommunen und Regionalverbände sind durch die Gesetzesänderung angehalten künftig einen substantiellen Anteil ihrer Gemeindegebiete für den Errichtung von Windkraftanlagen vorzuhalten. Auf Ebene der Kommunen erfolgt die Prüfung, ob es geeignete Flächen für die Ausweisung von Vorranggebieten „Windkraft“ gibt in der Regel im Rahmen eines Flächennutzungsplanverfahrens. Relevante Prüfkriterien sind neben einer ausreichenden Windhöflichkeit, Abstände zu Siedlungen und schützenswerten Nutzungen im Außenbereich, naturschutzrechtliche Belange sowie eine Bewertung des Landschaftsbildes.

Der PUR hat am 07.05.2012 den Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2015 gefasst und führt nun die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch. Die Stadt Winnenden wurde als Angrenzerin an das Plangebiet des PUR gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und hat bis zum 27.07.2012 Gelegenheit eine Stellungnahme zum Planverfahren des PUR abzugeben.

Der Vorentwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung sieht für das Plangebiet des PUR insgesamt fünf Vorranggebiete für Windkraft vor. Davon einer auf Fellbacher Gemarkung (Schurwaldrücken), drei auf Waiblinger Gemarkungen (Buocher Höhe sowie zwei Standorte im Bereich Bittenfeld) und zwei auf Weinstädter Gemarkung (Bereich Gundelsbach und Schnait). Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu den Gemarkungen Breuningsweiler und Hanweiler entfaltet das geplante Vorranggebiet „Buocher Höhe“ eine Wirkung auf das Gebiet der Stadt Winnenden. Das Vorranggebiet „Buocher Höhe“ umfasst eine Fläche von insgesamt 205 ha. Das Gebiet ist in einen kleineren Teilbereich östlich des Sport- und Freizeitgeländes Buoch und einen größeren Teilbereich westlich des Sport- und Freizeitgeländes Buoch aufgeteilt. Es ist davon auszugehen, dass der zur Stellungnahme übermittelte Planungsstand des Vorranggebiets „Buocher Höhe“ keine ausreichenden Abstände zum Sport- und Freizeitgelände Buoch einhält und daher der östliche Teilbereich des Vorranggebiets im weiteren Verfahren entfallen wird sowie der westliche Teilbereich des

Vorranggebietes auf der östlichen Seite reduziert werden muss. Unabhängig davon verbleibt eine umfangreiche Restfläche.

Die Stadt Winnenden weist auf die erforderlichen lärm- und immissionsschutzrechtlichen Abstände des Vorranggebiets „Windkraft“ zu den Siedlungslagen Breuningsweiler und Hanweiler hin. Ebenso ist ein ausreichender Abstand zum Naturschutzgebiet „Oberes Zipfelbachtal“ einzuhalten. Da es Erkenntnisse über das Vorkommen des Roten Milans im Bereich des Vorranggebietes „Buoher Höhe“ gibt, wird um eine besondere Berücksichtigung dieser Tierart im Rahmen der Umweltprüfung gebeten.

Ein besonderes Gewicht ist auf die landschaftliche Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen innerhalb des Vorranggebiets „Buoher Höhe“ zu legen. Da exponierte Sichtbeziehungen insbesondere vom Stadtteil Breuningsweiler auf das südwestlich von Breuningsweiler geplante Vorranggebiet bestehen, sind aufgrund der erheblichen West-Ost-Ausdehnung, ausreichend dimensionierte Durchsichtmöglichkeiten zu sichern. Eine Galeriewirkung von Windkraftanlagen ist zu vermeiden.